

# **Friedhofsordnung**

vom 01.01.1992

für die Friedhöfe  
der Evangelischen Kirchengemeinden

Luko, Düben, Buko, Zieko, Buro, Klieken

## Vorwort

Der Friedhof ist eine Stätte, auf der die Bewohner unseres Dorfes ihre Toten zur letzten Ruhe betten.

Die Kirche verkündigt am und mit dem Grab, dass Gott allem irdischen Wesen ein Ende setzt. Sie weist mit der Auferstehung Jesu Christi auf den Sinn des Lebens hin. Jesus Christus hebt die Trennung von Gott (Sünde) und die Begrenzung durch den Tod auf und schenkt uns uneingeschränkte Zukunft (ewiges Leben). In diesem Sinn gedenken wir der Entschlafenen, befehlen sie der Gnade Gottes und rufen die Lebenden in die Freiheit, die Gott durch Christus schenkt.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinen Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

Vorwort

1. Allgemeine Bestimmungen	
Leitung und Verwaltung des Friedhofes	§1
Benutzung der Friedhofes	§2
Verhalten auf dem Friedhof	§3
Gewerbliche Arbeiten Auf dem Friedhof	§4
Gebühren	§5
Allgemeines	§6
2.1 Grabstätten	
Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten	§7
Benutzung der Wahlgrabstätten	§8
Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten	§9
Alte Rechte	§10
2.2 Bestimmungen	
Grabgewölbe	§11
Ausheben der Gräber	§12
Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung	§13
Um- und Ausbettungen	§14
Särge, Urnen und Trauergebilde	§15
Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten	§16
Grabmale	§17
Genehmigungspflicht für Grabmale und Sonstige Anlagen	§18
Instandhaltung der Grabmale	§19

Schutz wertvoller Grabmale	§20
Entfernung von Grabmalen	§21
3.    Bestattung und Feiern	
Bestattung	§22
Anmeldung der Bestattung	§23
Musikalische Darbietungen	§24
Zuwiderhandlungen	§25
4.    Schlussbestimmungen	
Haftung	§26
Öffentliche Bekanntmachungen	§27
Inkraftsetzung	§28

Der Gemeindegemeinderat von Luko, Düben, Buko, Zieko, Buro, und Kieken erlässt in Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen für den jeweiligen Ortsfriedhof die nachstehende Friedhofsordnung.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### §1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde.
- 2) Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat
- 3) Die Verwaltung obliegt dem zuständigen Pfarramt
- 4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hiervon nicht berührt.

### §2 Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Ortschaft hatten, oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

### §3 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Das Betreten des Friedhofes erfolgt nach Einbruch der Dunkelheit auf eigene Gefahr.
- 3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze gewerblich anzubieten und dafür zu werben;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
  - d) ohne Erlaubnis gewerbsmäßig zu fotografieren;

- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen;
  - f) Abraum, Papier usw. auf dem Friedhof abzulagern;
  - g) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Einfassungen unberechtigt zu betreten;
  - h) Hunde ohne Leine laufen zu lassen;
  - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten;
  - j) Das verwenden von Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen;
  - k) das Verwenden von Unkrautbekämpfungsmittel und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- 5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### §4 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit fest legt.
- 2) Zulassungen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung anerkennen.
- 3) Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitige mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation abgelegt haben.
- 4) Bestattungsunternehmen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- 5) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- 6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstellen.
- 7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Der Friedhofsgärtner kann von den Gewerbetreibenden den Nachweis einer Betriebshaftpflicht-Versicherung verlangen. Unbeschadet des §3 Abs. 4 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten nur Montags bis Freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr durchgeführt werden. Auch Anfuhr von Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern und stören.
- 8) Die Gewerbetreibenden haben die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

#### §5 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührenordnung erhoben. Die Gebührenordnung ist als Anlage beigefügt.

## **2. Grabstätten**

#### §6 Allgemeines

- 1) Nutzungsrecht an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

- 2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
  - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
- 3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird von der Anerkennung der Ordnung abhängig gemacht.
- 4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

## 2.1. Grabstätten

### §7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die in Absprache mit den Nutzungsberechtigten angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätten) oder zu mehreren (Doppelgrab/Familiengrabstätten) für eine die Ruhezeit übersteigende Nutzungszeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten sind Grabstätten, deren Lage vom Friedhofsgräber bestimmt werden und die nicht über die festgelegte Ruhezeit genutzt werden können. Für die einzelnen Wahl oder Reihengrabstätten gelten folgende Abmessungen:
  - d) Erdbestattung: Länge 2,20m Breite 1,20m
  - e) Urnengrab: Länge 0,70m Breite 0,70mMaße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis 8 Urnen beigesetzt werden. In einer Urnenstelle können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden,
- 4) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage, sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch,
- 5) Die Ruhezeit ist festgelegt. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung nicht zulässig.
- 6) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.
- 7) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

- f) Bei Ablauf der kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Der Friedhofsträger weist die Nutzungsberechtigten durch Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.
- g) Überschreitet bei einer weiteren Belegung die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre zu verlängern.
- h) Bei Familiengrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

### §8 Benutzung der Wahlgrabstätten

In Grabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

- 2) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- 3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

### §9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von §8 übertragen.
- 2) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt.

### §10 Alte Rechte

- 1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

## **2.2. Bestimmung**

### §11 Grabgewölbe

Das Ausmauern von Gräbern ist unzulässig.

### §12 Ausheben der Gräber

- 1) Die Tiefe der einzelnen Gräber muss 1,80 m betragen. Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50m.

- 2) Der Abstand zwischen zwei Einzelengräbern muss mindestens 30 cm betragen.

#### §13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem Neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeit darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- 3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden doch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
- 4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Behörde zulässig.

#### §14 Um- und Ausbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbetten von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige.
- 4) Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- 5) Der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte so wie in benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Genehmigung.

#### §15 Särge, Urnen und Trauergebilde

- 1) Särge für Erwachsene sollten im allgemeinen nicht länger sein als 2,10 m und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist der Friedhofsträger bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren.
- 2) Der Friedhofsträger muss Särge und Ausstattung, die in der Erde nicht zerfallen, zurückweisen.
- 3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- 4) Bei der Verwendung von Überurnen muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material bestehen. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoff.

#### §16 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Gräber und Anlagen sowie die Wege nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- 3) Das Anliefern und Anwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabsteinfassungen und Grabmale.

#### §17 Grabmale

Gestaltung und Inschriften dürfen nichts enthalten, was christliche Empfindungen verletzt.

#### §18 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- 1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen Information des Friedhofsträgers.
- 2) Das Fundament muss den Sicherheitsvorschriften entsprechen.

#### §19 Instandhaltung der Grabmale

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheit die Standsicherheit von Grabmalen, sonstige baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe notfalls durch Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- 4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb eines festzusetzenden Zeitraumes in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein mehrwöchiger Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird die Grabstätte von dem Friedhofsträger geräumt, eingeebnet und eingesät. Der Friedhofsträger kann die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

#### §20 Schutz wertvoller Grabmale

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden in einen Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, eventuell nach gutachtlicher Äußerung des Landeskonservators, abgeändert oder entfernt werden.
- 2) Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

#### §21 Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht verfügt der Friedhofsträger darüber. Die dem Friedhofsträger erwachenden Kosten hat, wenn noch vorhanden, der Nutzungsberechtigte, zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des §20 zu beachten.
- 2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern oder es hat ein nochmaliger Hinweis auf der Grabstelle stattzufinden. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 3) Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon, zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- 5) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsrechtes abräumt.

### 3. Bestattung und Feiern

#### §22 Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt das Bestattungsinstitut und die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit Angehörigen und dem Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen nicht zuständigen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleibt unberührt.

#### §23 Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnis der Ordnungsbehörde anzumelden.

#### §24 Musikalische Darbietungen

- 1) Bei besonderen musikalischen Darbietungen für Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher der Friedhofsträger zu informieren.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Information der Friedhofsträgers.

#### §25 Zuwiderhandlungen

Wer den der §§ 24 und 25 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträgers wegen Hausfriedensbruches zur Anzeige gebracht werden.

## 4. Schlussbestimmung

#### §26 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflicht.

#### §27 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

- 2) Die jeweilige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme beim Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates und im Pfarramt sowie in der Gemeindeverwaltung vor.
- 3) Außerdem können die Friedhofsordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem 1.1.1992 in Kraft und hebt die bisher gültigen Ordnungen und Gebühren auf.

Der Gemeindegemeinderat

## **Friedhofsgebührenordnung**

Für die kirchlichen Friedhöfe in Buko, Buro, Düben, Klieken, Luko und Zieko hat der Gemeindegemeinderat der Hoffnungsgemeinde Zieko am 19.1.2008 nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistungen.

### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5**

**Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6**

**Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätten:		
a) für 25 Jahre je Grabstelle	300,00	EUR
b) zusätzliche Beisetzung einer Urne	100,00	EUR
für jedes Jahr der notwendigen Verlängerung	8,00	EUR
c) Nachkauf nach Ablauf der 25 Jahre je Jahr	8,00	EUR
2. Doppelwahlgrabstätte		
a) für 25 Jahre je Grabstelle	600,00	EUR
b) zusätzliche Beisetzung einer Urne	100,00	EUR
für jedes Jahr der notwendigen Verlängerung	8,00	EUR
c) Nachkauf nach Ablauf der 25 Jahre je Jahr	16,00	EUR
3. Urnenwahlgrabstätten bis zu 2 Urnen		
a) für 25 Jahre je Grabstelle	200,00	EUR

## Maße breit 60cm lang / tief 80cm

b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	8,00	EUR
4. Urnendoppelwahlgrabstätten bis zu 4 Urnen		
a) für 25 Jahre je Grabstelle	280,00	EUR

## Maße breit 80cm lang/tief 80cm

b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	8,00	EUR
5. größeres Urnengrab		
a) für 25 Jahre je Grabstätte	300,00	EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	8,00	EUR
6. Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Düben	300,00	EUR

### II. Gebühren für die Benutzung der Kirche für eine Trauerfeier

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Bestattungsfall.....	30,00	EUR
--	-------	-----

### III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

für ein Jahr je Grabstelle	5,00	EUR
----------------------------	------	-----

### VII. Sonstige Gebühren

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 8** **Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Zieko, den 20.2.2008

(Siegel)

Pahlings, stellvertretender Vorsitzender des Gemeindegemeinderates  
Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit  
von Kirchenaufsichts wegen genehmigt.

Dessau-Roßlau, den .19.3.2008

von Bülow, Oberkirchenrat

(Siegel)